



### IN DIESER AUSGABE

1. Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2018, sowie der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“

**1**

### **Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2018, sowie der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“**

Für MwSt.-Subjekte

---

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Erklärungen, welche die Steuersubstitute bezüglich dem Jahr 2017 an die Agentur der Einnahmen übermitteln müssen, das Modell 770/2018 und die Einheitliche Bescheinigung 2018 sind.

Das Modell 770 in vereinfachter Form und in ordentlicher Form ist vereinheitlicht worden, das heißt es gibt nur noch das Modell 770 in vereinheitlichter Form. Die Steuersubstitute müssen an die Agentur der Einnahmen, mittels dieser jährlichen Erklärung, die Daten bezüglich der im Jahr getätigten Steuereinbehalte, sowie die Daten der entsprechenden Einzahlungen, der Guthaben, der Verrechnungen und der Sozialbeitragszahlungen und Versicherungseinzahlungen übermitteln. Mittels des Modells 770/2018 müssen zudem die Steuereinbehalte auf Dividende, die Erlöse aus Beteiligungen, die im Jahre 2017 ausbezahlten Kapitalerträge und andere Finanztransaktionen des Jahres 2017 erklärt werden. Das Modell 770/2018 muss schlussendlich auch von Subjekten abgefasst werden, welche eine Vermittlungstätigkeit im Immobilienbereich durchführen oder Internetportale betreiben, sofern diese die Verpflichtung zur Tätigkeit von Steuereinbehalten auf kurzfristige Mieterläse hatten.

## **Der Abgabetermin des Modells 770/2018**

Das Modell 770/2018 für das Jahr 2017 muss innerhalb 31/10/2018 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

## **Die Abfassung und die Übermittlung des Modells 770/2018**

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung des Modells 770/2018 zu beauftragen und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.

Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln. WICHTIG: falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass das Modell 770/2018 von Ihrem Lohnberater erstellt wird bzw. keine Steuereinhalte getätigt wurden. Wir würden Sie in diesem Falle bitten – zum Zwecke der Anpassung unserer Archive – uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen, insofern dieser im Jahre 2017 oder auch im bisherigen Jahr 2018 gewechselt wurde.

## **Die Subjekte, welche zur Erstellung des Modells 770/2018 verpflichtet sind**

Die wichtigsten Subjekte, welche zur Erstellung des Modells 770/2018 verpflichtet sind, sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet
- gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet
- nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet
- nicht anerkannte Vereinigungen und die Konsortien
- Trusts
- Kondominien
- Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben
- natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen
- Freiberufler und Künstler
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen

## **Die für die Abfassung des Modells 770/2018 notwendigen Unterlagen**

Die Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2018 benötigt werden, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler / Berater / Zwischenhändler / Vertreter, usw. im Jahre 2017 ausbezahlt wurden
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten / Rechnungen
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „Steuerarchiv“ verfügen
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen
- In Bezug auf die im Jahr 2017 ausbezahlten Gewinne: die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nicht-ansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), mit Ausnahme jener Dividenden, welche einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen

## **Die „Einheitliche Bescheinigung 2018“**

Die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ muss von den Steuersubstituten innerhalb dem 07/03/2018 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. In dieser Bescheinigung müssen die Steuereinbehalte in Bezug auf lohnabhängige Arbeitsverhältnisse, diesen gleichgestellte Arbeitsverhältnisse, sowie in Bezug auf Honorare für freiberufliche Tätigkeit, auf Provisionen und auf sonstige Einkünfte erklärt werden, immer in Bezug auf das Jahr 2017.

Die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ muss von den Steuersubstituten an den Steuerzahler (Angestellten, Pensionist, Empfänger von dem lohnabhängigen Einkünften gleichgestellten Einkünften, Freiberufler, Handelsvertreter und Empfänger von sonstigen Einkünften) übergeben werden. Auch die elektronische Übermittlung der Bescheinigung an den Steuerzahler ist möglich.

## **Die Abfassung und Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“**

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“ zu beauftragen (was Sie sicherlich bereits vorgenommen haben, da viele Lohnberater bereits im Dezember 2017 um die Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen ersucht haben) und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, damit diese auch bereits für die Erstellung der Erklärung 770 Anwendung finden kann.

Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln. WICHTIG: falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ von Ihrem Lohnberater erstellt wird bzw. keine Steuereinbehalte im Jahr 2017 getätigt wurden. Wir würden Sie in diesem Falle bitten – zum Zwecke der Anpassung unserer Archive – uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen, insofern dieser im Jahre 2017 oder auch im bisherigen Jahr 2018 gewechselt wurde.

Die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ wird in zwei Modelle unterteilt:

- die ordentliche Bescheinigung, welche an die Agentur der Einnahmen innerhalb vom 07/03/2018 übermittelt werden muss;
- die zusammenfassende Bescheinigung, welche dem Steuersubjekt, an welches die entsprechenden Beträge ausbezahlt wurden, zwecks Bescheinigung der getätigten Einbehalte, innerhalb vom 31/03/2018 übergeben / zugesandt werden muss. Zwecks der sich daraus ergebenden Rechtssicherheit, empfiehlt sich eine Zusendung dieser Bescheinigung an Unternehmen, Gesellschaften, Körperschaften und Freiberufler mittels PEC-Email auf PEC-Email.

### **Die für die Abfassung der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“ notwendigen Unterlagen**

Die Unterlagen, welche für die Abfassung der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“ benötigt werden, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler / Berater / Zwischenhändler / Vertreter, usw. im Jahre 2017 ausbezahlt wurden
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten / Rechnungen
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „cassetto fiscale“ verfügen
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen

## **Die Vorbereitung und die Übergabe der Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2018 und der „Einheitlichen Bescheinigung 2018“ notwendig sind**

In Anlehnung auf unsere vorherigen Darstellungen, gilt folgendes:

- Sofern das Modell 770/2018 und die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ von Ihrem Lohnberater erstellt wird, ersuchen wir Sie, die dafür notwendigen Unterlagen direkt an diesen zu übermitteln, laut dessen diesbezüglicher Anfrage, welcher sicherlich bereits vor geraumer Zeit übermittelt wurde.
- Sofern Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, wird das Modell 770/2018 und die „Einheitliche Bescheinigung 2018“ von unserem Büro erstellt. In diesem Falle ersuchen wir Sie, unsere zuständigen Berater alle diesbezüglich notwendigen Unterlagen zu übermitteln. An jene Subjekte, für welche wir bereits im Vorjahr die Einheitliche Bescheinigung und das Modell 770 abgefasst hatten, sollte bereits eine diesbezügliche Anfrage von unserer Seite übermittelt worden sein.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network